

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/6703

Dresden, *14.* Oktober 2011

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/6991
Thema: Nichtindividualisierte Funkzellenabfragen und Beachtung der
Gewaltenteilung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vertreter der Staatsregierung, insbesondere der Staatsminister des Innern Markus Ulbig, der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen Klaus Fleischmann, der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes Ulrich Hagenloch sowie Vertreter des sächsischen Richtervereins haben dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten vorgeworfen, in bzw. mit seinem als Unterrichtung an den Sächsischen Landtag vorgelegten ‚Bericht zu den nichtindividualisierten Funkzellenabfragen und zu anderen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch Polizei und Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden‘ den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt und mit der Bewertung in unzulässiger Weise in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen zu haben. Die Bewertung der Rechtmäßigkeit der richterlich angeordneten Maßnahme stünde lediglich Gerichten respektive der 3. Gewalt selbst zu.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

An welcher Stelle seiner zu Drucksache 5/6787 vorgelegten Unterrichtung hat der Sächsische Datenschutzbeauftragte nach Auffassung der Staatsregierung tatsächlich bzw. expressis verbis eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit von der SoKo 19/2 bzw. dem LKA Sachsen angeregt und jeweils auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden erfolgten richterlichen Anordnung einer Funkzellenabfrage vorgenommen bzw. eine Erörterung der Frage, ob diese richterliche Anordnung als solche verhältnismäßig war?

Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit der richterlichen Anordnung werden im Bericht des Datenschutzbeauftragten nicht ausdrücklich bewertet. Mit der Feststellung, die Anregungen seitens der Polizei bzw. die Anträge der Staatsanwaltschaft Dresden seien unverhältnismäßig gewesen, wird



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

aber mittelbar auch die richterliche Anordnung der Funkzellenabfragen als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig eingestuft.

Frage 2:

Ist es zutreffend, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern, eine oberste exekutive Landesbehörde, in ihrer Auftragserteilung an den von ihm beigezogenen externen Gutachter Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis im Rahmen der aufgeworfenen, vom besagten „unabhängigen Sachverständigen“ zu beantwortenden Fragen wörtlich als 2. Fragestellung vorgab:

„War die Anordnung der nachträglichen Funkzellenabfrage bezüglich des 19.02.2011 verhältnismäßig?“ (Hervorhebung durch den Fragesteller)

- so, wie sich dies aus dem im Rahmen der Pressekonferenz des Staatsministers des Innern vom 14.09.2011 an die anwesenden Medienvertreter übergebenen „Gutachten zur Gewaltenteilung im Strafermittlungsverfahren und zur Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer nachträglichen Funkzellenabfrage“ des Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Battis vom 13. September 2011, Seite 6, ergibt?

Frage 3:

Wenn ja, aus welchen sachlichen und rechtlichen Erwägungen sieht die Staatsregierung es als gerechtfertigt an, dass das Staatsministerium des Innern als eine oberste exekutive Landesbehörde den externen Gutachter, Prof. Dr. Dr. h.c. Battis beauftragt, die vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten gerade nicht beleuchtete Frage zu prüfen, ob die allein vom Ermittlungsrichter zu treffende „Anordnung“ der Funkzellenabfrage bezüglich des 19. Februar 2011 verhältnismäßig war, respektive aus welchen Rechtfertigungsgründen sieht sich das Staatsministerium des Innern berechtigt, die Überprüfung einer richterlichen Entscheidung durch einen von ihm beauftragten Rechtswissenschaftler vornehmen zu lassen, mithin nicht durch ein Gericht?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Vergleiche die Antwort auf Frage 1 der Drs. 5/6986.

Frage 4:

Woraus erklärt sich aus Sicht der Staatsregierung, dass der Präsident des Sächsischen Oberlandesgerichtes, der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen sowie weitere die Kritik Erhebende, der Sächsische Datenschutzbeauftragte habe mit der von ihm vorgenommenen Bewertung der - fehlenden - Verhältnismäßigkeit der nachträglichen Funkzellenabfrage Grundsätze der Gewaltenteilung verletzt und damit in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen, diesen Vorwurf nicht auch gegenüber der Staatsregierung und im Konkreten gegenüber dem den Auftrag auslösenden Sächsischen Staatsministerium des Innern geltend machen?

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet.

Da das Fragerecht des Abgeordneten nicht dem Zweck dient, die Staatsregierung zu Bewertungen anzuhalten, sondern nur dazu, ihm Informationen zu beschaffen (Sächs-



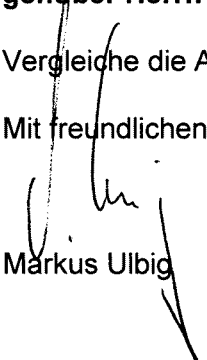
VerfGH, Urteil vom 22. April 2004 – Vf. 44-I-33 –, SächsVBl. 2004, 188 [190]), ist sie zu der Abgabe einer Bewertung nicht verpflichtet. Von einer solchen wird daher abgesehen.

Frage 5:

Welche Kosten sind dem Freistaat Sachsen aus der Beauftragung und öffentlichen Erstattung des „Gutachtens zur Gewaltenteilung im Strafverfahren und zur Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer nachträglichen Funkzellenabfrage“ gegenüber Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis entstanden?

Vergleiche die Antwort auf Frage 2 der Drs. 5/6932.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig